

107. Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät Kommunikation und Umwelt am 14. Februar 2024

Beschlussvorlage zu TOP 9 - Beschluss des Fakultätsrates zu digitalen Prüfungen gem. § 18 Hochschul-Digitalverordnung

*** Beschlussvorschlag**

1. Der Fakultätsrat beschließt gem. § 18 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 Hochschul-Digitalverordnung – HDVO, dass mündliche Prüfungen einschließlich der Kolloquien aller Studiengänge der Fakultät als digitale Prüfungen in Form von Videokonferenzen gem. § 22 HDVO durchgeführt werden dürfen. Der Beschluss ist zunächst befristet und gilt für mündliche Prüfungen und Kolloquien ab Sommersemester 2024 bis einschließlich Wintersemester 2025/2026.
2. Der Fakultätsrat beschließt, dass der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des*der Prüfers*Prüferin die Entscheidung trifft, ob eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium als digitale Prüfung in Videokonferenz durchgeführt wird. Der Beschluss des Prüfungsausschusses gilt jeweils für alle in einem Modul zu erbringenden mündlichen Prüfungen des betreffenden Studiengangs mindestens für ein Semester.

*** Sachverhalt und Begründung**

Es ist beabsichtigt, mündliche Prüfungen einschließlich der Kolloquien aller Studiengänge der Fakultät als digitale Prüfungen i.S.d. HDVO zuzulassen.

Gem. § 18 Abs. 1 S. 1 HDVO kann der Fakultätsrat beschließen, ob und inwieweit digitale Prüfungen abgenommen werden. Der Beschluss kann sich nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 auf einzelne oder mehrere Prüfungen beziehen. Eine Änderung der Prüfungsordnungen ist nicht erforderlich. Der Beschluss kann gem. § 18 Abs. 1 S. 2 HDVO befristet werden. Soweit der Beschluss keine Befristung vorsieht, gilt die Zustimmung des Studienbeirats gem. § 18 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 HDVO für mindestens den Zeitraum, der der jeweiligen Regelstudienzeit entspricht.

Der Beschluss des Fakultätsrats bedarf gem. § 18 Abs. 1 S. 3 HDVO der Zustimmung des Studienbeirats. Hierzu ist dem Studienbeirat nach Beschlussfassung des Fakultätsrates der gesamte Vorgang mit den erforderlichen Begründungen und Informationen entsprechend der vorliegenden Beschlussvorlage vorzulegen. Eine Verweigerung der Zustimmung des Studienbeirates ist gem. § 18 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 14 Abs. 5 S. 1 HDVO zu begründen. Sollte der Studienbeirat die Zustimmung verweigern, kann der Fakultätsrat die Zustimmung des Studienbeirates gem. § 18 Abs. 5 HDVO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen ersetzen. Fehlt die erforderliche Zustimmung des Studienbeirates und hat der Fakultätsrat die Zustimmung nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit ersetzt, dürfen die mündlichen Prüfungen einschließlich der Kolloquien nur als Präsenzprüfungen durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium als digitale Prüfung in Videokonferenz durchgeführt wird, trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des*der Prüfers*Prüferin. Der Beschluss des Prüfungsausschusses gilt jeweils für alle in einem Modul zu

erbringenden mündlichen Prüfungen des betreffenden Studiengangs mindestens für ein Semester. Eine unterschiedliche Behandlung der Prüflinge, die die gleiche Prüfung in dem jeweiligen Semester absolvieren, ist unzulässig, da dies gegen den prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstieße. Abweichende nachteilsausgleichende Beschlüsse bleiben unberührt. Soweit Prüflinge nicht über die notwendige technische Ausstattung und/oder die erforderliche Räumlichkeit verfügen, sind sie gem. § 19 Abs. 3 S. 2 HDVO von der Hochschule zu unterstützen. Als Unterstützungsmaßnahmen kommen ausweislich der amtlichen Begründung zur HDVO i.d.F. vom 11.07.2023 insbesondere die Ermöglichung eines kostenlosen Internetzugangs, die Bereitstellung eines Computers oder einer Webcam sowie Assistenz beim Umgang mit dem Computer in Betracht.

Für die Durchführung der betroffenen mündlichen Prüfungen als digitale Prüfungen sind §§ 19, 20, 22, 23 HDVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die diesbezüglichen Vorgaben der HDVO sowie die hochschulinternen Regelungen (Rahmenprüfungsordnung inkl. Anlage) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ein Monitoring gem. § 25 HDVO ist durchzuführen.

Die Einführung digitaler Prüfungen bedarf gem. § 27 Abs. 2 HDVO keiner Anzeige an den Akkreditierungsrat. Gem. § 27 Abs. 3 HDVO darf der Akkreditierungsrat seine Befugnisse gem. § 28 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung dennoch ausüben und entscheiden, ob die Änderung von der Akkreditierung jeweils umfasst ist. Informiert werden könnte der Akkreditierungsrat z.B. durch Studierende, und so Kenntnis erlangen von der Änderung.

Der Beschluss des Fakultätsrates sowie die Zustimmung des Studienbeirats sind gem. § 18 Abs. 1 S. 4 i.v.m. § 14 Abs. 6 HDVO in geeigneter Weise bekannt zu machen. Es wird eine jeweilige amtliche Bekanntmachung und zusätzlich eine Bekanntgabe auf der Homepage der Fakultät an geeigneter Stelle empfohlen.

* **Beschlussfassung**

Das Gremium hat in seiner Sitzung vom 14.02.2024 dem Beschlussvorschlag:

zugestimmt

Zustimmungen 9

Gegenstimmen 0

Enthaltungen 0

nicht zugestimmt

mit folgender Maßgabe/unter Beachtung der folgenden Auflage zugestimmt:

Kal 14-2-24

